

- Bekanntmachung -

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. einer wesentlichen Änderung (Oberflächenbehandlung – Wiederaufbau der Galvanik) der Fa. MBO GmbH auf dem Grundstück FINr. 752/15 Gemarkung Mitterdorf

Die Galvanikanlage der Firma MBO GmbH, Josef-Mühlbauer-Platz 1, 93426 Roding, wurde bei dem Großbrandereignis am 17.05.2019 zerstört. Die Firma MBO GmbH möchte diese Anlage zur Oberflächenbehandlung am Standort Friedrich-Schwarz-Straße 2, 93426 Roding, Grundstück FINr. 752/15 Gemarkung Mitterdorf, mit Erhöhung des Wirkbadvolumens wiederaufbauen. Die Oberflächenbehandlungsanlage wird nach dem neuesten Stand der Technik errichtet und betrieben bzw. nach den Vorgaben der einschlägigen BVT (besten verfügbaren Technik) – Merkblätter und Durchführungsbeschlüsse, sofern zutreffend, da es sich um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) handelt.

Die Firma MBO GmbH beabsichtigt nunmehr den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung, bestehend aus einer

- Cr-Anodisieranlage (Eloxalanlage), wobei das Wirkbadvolumen von bisher 30,9 m³ auf 93,0 m³ erhöht werden soll,
- Zink-Gestellanlage, wobei das Wirkbadvolumen von bisher 48,6 m³ auf 129,7 m³ erhöht werden soll, und
- Zink-Trommelanlage, wobei das Wirkbadvolumen von bisher 11,4 m³ auf 19,1 m³ erhöht werden soll.

Die einzelnen (vollautomatischen) Anlagen bestehen u.a. aus der

- Warenaufgabe auf Gestelle oder bei Massenartikeln in Trommeln und
- der Behandlung, gegliedert in die Verfahrensschritte
 - Vorbereitung,
 - Behandlung in den Wirkbädern und die
 - Nachbehandlung.

Hierzu hat die Firma MBO GmbH beim Landratsamt Cham den erforderlichen Antrag gestellt (wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)).

Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a des BImSchG beantragt.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG i. V. m. den §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 hierzu. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Unterlagen und Erläuterungen:

- Genehmigungsantrag (Formular, Vollmacht, usw.)
- Darstellungen Standort und Umgebung der Anlage
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Luftreinhaltung
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Anlagensicherheit
- Abfälle
- Energieeffizienz
- Ausgangszustand
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Arbeitsschutz
- Gewässerschutz
- Stellungnahme zur allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung
- Sicherheitsdatenblätter
- Produktdatenblätter
- Gutachten
 - Lufthygienisches Gutachten
 - Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB)
 - Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität bezüglich der Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) und zur allgemeinen Anlagensicherheit

Die Inbetriebnahme der Oberflächenanlage ist nach Bescheiderteilung beabsichtigt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom Freitag, den 26.11.2021, bis einschließlich Montag, den 27.12.2021, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz, und der Standortgemeinde Stadt Roding jeweils während der üblichen Dienststunden (Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz: Mo., Di., Mi, Do. und Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr / Mo., Di., Mi und Do.: 14:00 – 16:15 Uhr; Stadt Roding: Mo., Di., Do.: 7:30 – 12:00 Uhr / Mi., Fr.: 7:30 – 12:30 Uhr / Mo., Di.: 13:00 – 16:00 Uhr / Do.: 13:00 – 18:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Die Einsicht der Antragsunterlagen am Landratsamt Cham ist aufgrund der COVID-19-Pandemie grundsätzlich nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Tel.: 09971/78-367 oder 09971/78-0).

Ebenso wird für die Einsicht der Antragsunterlagen im Rathaus der Stadt Roding aufgrund der COVID-19-Pandemie zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine vorherige Terminabsprache empfohlen (Tel.: 09461/9418-932 oder 09461/9418-936).

Etwaige zukünftige Verschärfungen der Vorgaben bzgl. der COVID-19-Pandemie und eine beispielsweise damit einhergehende Beschränkung des Zutritts zu öffentlichen Gebäuden sind zu beachten. Bei etwaigen, damit einhergehenden Problemen mit der Einsicht der Antragsunterlagen bitten wir um umgehende Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt Cham, Tel.: 09971/78-367 oder 09971/78-0.

Bis einschließlich Donnerstag, den 27.01.2022, sind beim Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch an die Mail-Adresse „umwelt-schutz@lra.landkreis-cham.de“, mit Angabe von Namen und Anschrift vorzubringen.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntzugeben. Diejenigen die Einwendungen erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet das Landratsamt Cham nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)). Bereits im Vorfeld wird auf die Möglichkeit der alternativen Durchführung einer Online-Konsultation (vgl. § 5 Abs. 2 ff. PlanSiG) oder mit Einverständnis der zur Teilnahme berechtigten die alternative Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz (vgl. § 5 Abs. 5 PlanSiG) hingewiesen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am Montag, den 07.02.2022, um 9.00 Uhr im Gebäude des Landratsamtes Cham, Rachel-straße 6, 93413 Cham, durchgeführt. Die Räumlichkeit im Gebäude des Landratsamtes Cham wird abhängig von den dann geltenden Vorgaben bzgl. der COVID-19- Pandemie und insbesondere auch der Zahl der Teilnehmer gewählt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Bei Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Entscheidung bzgl. der Durchführung des Erörterungstermins erfolgt nach Ablauf der Einwendungsfrist und wird öffentlich bekannt gemacht. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin. Ein Erörterungstermin findet im Übrigen nicht statt, wenn ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungs-termin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Es wird drauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auch abrufbar im Internet auf den Seiten des Landkreises Cham unter „<https://www.landkreis-cham.de/aktuelles-nachrichten/amtsblaetter/amtsblaetter-2021/>“, Amtsblatt Nr. 64 vom 18.11.2021.

Cham, 16.11.2021
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner